

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Verordnung publ. 22.06.1815

Führer derselben sollen an den Grenzen an- gehalten, zur Legitimation aufgefordert und die den Umständen nach angemessenen Ver- fügungen getroffen werden. Diese Vor- schrift leidet jedoch keine Anwendung auf die Ergänzungs-Mannschaft, die aus den Deutschen Bundesstaaten auf dem Marsch zu deren an der Französischen Grenze stehen- den Contingenten durch hiesiges Land passirt, und auf der großen Route von Delmenhorst nach Wöningen sich an diesen Grenz- Aemtern durch die Vorzeigung ihrer Marschrouten ge- hdrig legitimirt hat.

Sämmtliche Policen- Behörden und Un- ter- Bedienten werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Placats genau zu achten.

58) Der Commission für die Röm. Cath. Geistl. Angel. Bekanntma- chung publ. 22. Juny 1815.

Da die bereits unter dem 16. März
Einfendung der Jahres- Rech- 1810. in Beziehung auf den §. 5. der
nungen über die geistlichen Fonds an den publicirten Instruction des Advocati piarum
Advocat. piar. causarum der Römisch- Catholischen = Ge-
caus. des Rät- meinden bekannt gemachte Vorschrift, wo-
thol. Landes- nach die mit dem 31. December jeden Jahres
theils. zu schließenden Rechnungen über die Ver-

waltung der geistlichen Fonds mit den Belegen an den gedachten Officialen, jezt den Assessor Plate in Oldenburg, spätestens am 1. April des folgenden Jahres eingesandt werden sollen, bey den meisten Provisoren der Römisch = Catholisch = Geistlichen Fonds und Stiftungen während der Französischen Occupation in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so findet die Commission der Römisch = Catholisch = Geistlichen Angelegenheiten nöthig, hierdurch abermals darauf aufmerksam zu machen, unter der Verwarnung, daß die Säumigen für jede Woche der Verspätung in 1 Rthlr. Brüche genommen werden, wenn ihnen nicht vor Ablauf jenes Termins aus besondern von ihnen zu bescheinigenden Gründen eine längere Frist zugestanden seyn sollte. Für das laufende Jahr haben diejenigen, welche ihre Rechnungen bis jezt noch nicht eingesandt haben, solche spätestens am 1. September bey Vermeidung jener Brüche an den Advocatum piarum causarum, Assessor Plate in Oldenburg, portofrey einzusenden. Das Porto wird nach dem §. 1. der Verordnung vom 5. Februar 1810 von den Provisoren bey der Absendung berichtigt, und dem Fonds in Ausgabe gestellt.

Diese Bekanntmachung ist an drey nach